

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 5
1014 Wien

Wien, 24. Juli 2008
GZ 301.868/001-S4-2/08

EVTZ-Bundesgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 26. Juni 2008, GZ BKA-600.064/0006-V/2/2008, übermittelten Entwurfes eines EVTZ-Bundesgesetzes und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf enthält Bestimmungen über die Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel durch Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) durch den örtlich zuständigen Landeshauptmann, eine Bestimmung über die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes fehlt hingegen.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass er aufgrund Art. 121 Abs. 1 B-VG zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderen durch Gesetz bestimmten Rechtsträger berufen ist. In diesem Sinne weist auch Artikel 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1082/2006 darauf hin, dass die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats in dem der EVTZ seinen Sitz hat, die Kontrolle der Verwaltung der öffentlichen Mittel durchführen. Er schlägt daher vor, in den vorliegenden Entwurf eine diese Prüfzuständigkeit klarstellende Regelung aufzunehmen.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.V. Sektionschef Mag. Wilhelm Kellner

F.d.R.d.A.: